

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. bei Haus- und Postbestellung 1,50 RM. zuzüglich Postgebühren. Einzelnummern 10 Pf. Alle Anzeigen und Inserate werden nach Möglichkeit berücksichtigt. - Bezugspreis - Annahme unter Vorbehalt. - Jährliche Beiträge werden im Voraus entrichtet. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen.



Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Preis: 2 Pf. - Anzeigenteil: 10 Pf. - Einzelnummern: 10 Pf. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen. - Der Preis für den Anzeigenteil ist im Voraus zu zahlen.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 291 - 93. Jahrgang Teleg.-Nr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Freitag, den 14. Dezember 1934

Lohnsteuerkarte 1935.

Die Möglichkeiten zur Ermäßigung der Lohnsteuer.

Die Steuerbehörden haben in diesen Tagen die Steuerkarte für 1935 verfasst. Aus diesem Anlass dürften einige Ausführungen über die neuen Lohnsteuerbestimmungen, wie sie am 1. Januar 1935 in Kraft treten, interessieren.

Die Steuerkarte für 1935 ist die Grundlage für den Lohnsteuerabzug, wie auch für die Erhebung der Bürgersteuer im kommenden Jahre. Nachdem das neue Einkommensteuergesetz mit der am 20. November 1934 dazu herausgegebenen neuen Lohnsteuerdurchführungsverordnung auch die Lohnsteuer grundlegend umgestaltet hat, ist es wichtig, sich über die Änderungen des Rechtszustandes klarzuwerden und zu prüfen, ob und welche Schritte zu tun sind, um zu einer richtigen Lohnsteuer für 1935 zu kommen.

Für das neue Jahr sind zunächst neue Lohnsteuertabellen herausgegeben. Sie enthalten im Gegensatz zu früher bereits die bisher vom Arbeitslohn vor Anwendung der Lohnsteuertabelle abzuziehenden Beträge von 700 Mark für den steuerfreien Lohnbetrag, sowie von 40 Mark für Werbungskosten und Sonderleistungen. Ferner ist die Lohnsteuertabelle auf den Familienstand abgestellt, so daß der Arbeitslohn vorher auch nicht mehr um die Familienermäßigung gekürzt zu werden braucht. Man kann also den Lohnsteuerabzug für jedes Gehalt und jeden Familienstand ohne weitere Berechnung aus der Tabelle ablesen. Die Tabelle gilt nicht für sogenannte sonstige Bezüge, zu denen insbesondere einmalige Einnahmen, wie Tantiemen, Gratifikationen und dergleichen rechnen, ferner auch nicht für Arbeitslohn aus einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis und für Bezüge der mitverdienenden Ehefrau. Für derartige Einkünfte beträgt die Lohnsteuer

- a) bei ledigen Arbeitnehmern 16 Prozent,
- b) bei anderen Arbeitnehmern, 1. wenn ihnen keine Kinderermäßigung gewährt wird 10 Prozent,
- 2. wenn ihnen Kinderermäßigung gewährt wird für ein Kind 8 Prozent, für zwei Kinder 6 Prozent, für drei Kinder 3 Prozent, für mehr als drei Kinder 1 Prozent.

Die Grundlage für die Berechnung der Lohnsteuer bildet stets die Steuerkarte. Bei ihrem Erhalt achtet man zunächst darauf, daß der Familienstand richtig vermerkt ist und auch sonst die bestehenden Möglichkeiten zur Eintragung weiterer steuerfreier Beträge ausgenutzt werden. Bei Unklarheiten stelle man schnellst bei der Gemeinde bzw. bei dem Finanzamt entsprechende Anträge auf Verichtigung oder Neueintragung.

Familienermäßigungen werden fortan nicht nur für minderjährige Kinder, sondern auch für volljährige, noch in der Berufsausbildung auf Kosten des Steuerpflichtigen begriffene Kinder bis zu 25 Jahren gewährt. Diese werden von der Gemeinde auf der Steuerkarte regelmäßig noch nicht berücksichtigt sein, so daß man jetzt beschleunigt ihre Aufnahme beantragen muß. Für minderjährige Kinder kann Familienermäßigung auch dann beantragt werden, wenn sie sich mit Einwilligung des Steuerpflichtigen außerhalb seiner Wohnung, z. B. zum Zweck der Erziehung (Vehre) oder als Arbeitsdienstaufwärtin im freiwilligen Arbeitsdienstaufwärtinlager im freiwilligen Arbeitsdienstaufwärtinlager aufhalten. Die Berücksichtigung des Familienstandes kann auch während des laufenden Jahres erfolgen, wenn er sich während des Jahres ändert, z. B. infolge Heirat, Geburt usw. Es empfiehlt sich, solche Veränderungen schnellst anzugeben und Verichtigung der Steuerkarte zu erwirken, denn im Laufe eines Kalenderjahres hinzugekommene Familienangehörige dürfen beim Steuerabzug erst berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte berichtigt ist. Umgekehrt wird der Wegfall von Familienangehörigen, z. B. durch Tod oder durch Erreichung der Volljährigkeit, im Laufe des Kalenderjahres beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt, dies braucht also dem Finanzamt oder der Gemeinde für Lohnsteuerzwecke nicht besonders gemeldet zu werden.

Für Hausgehilfinnen werden jetzt keine Familienermäßigungen gewährt, sondern monatlich 50 Mark vom Arbeitslohn steuerfrei belassen. Dieser Freibetrag muß aber auf der Steuerkarte vermerkt werden. Er fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine andere eingestellt wird. Der Steuerpflichtige ist in diesem Fall zur Anzeige an das Finanzamt verpflichtet. Im übrigen sind die Bestimmungen darüber, wer als Hausgehilfin gilt, unverändert.

Außer Familienstand und Freibeträgen für Hausgehilfinnen bestehen nach der neuen Lohnsteuerdurchführungsverordnung noch folgende weitere Möglichkeiten zur Freisetzung von Teilen des Arbeitslohnes von der Lohnsteuer:

Letzte Sitzung der Reichsregierung 1934

Neue Gesetze verabschiedet

Der Führer dankt seinen Mitarbeitern

Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Sitzung am Donnerstag, der letzten in diesem Jahr, noch eine Reihe von Gesetzen wichtiger politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Art.

Zunächst wurde ein Gesetz über den

Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

genehmigt. Der nationalsozialistische Staat fordert von den einzelnen Volksgenossen ein hohes Maß von Opferbereitschaft zum Besten des Ganzen. Ein leuchtendes Beispiel dieser Opferbereitschaft sind die zahllosen Opfer an Blut und Vermögen, die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung von den alten Kämpfern der NSDAP gebracht worden sind. Deshalb muß ein jeder einzelne gewisse Nachteile, die ihm durch politische Vorgänge dieser Erhebung erwachsen sind, im Interesse der Gesamtheit selbst auf sich nehmen. Lediglich für außergewöhnliche Schäden, deren Tragung ihm nach gesundem Volksempfinden billigerweise nicht allein zuzumuten ist, kann der Volksgenosse einen gewissen Ausgleich beanspruchen. Dieser Ausgleich kann ihm nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 unter bestimmten Voraussetzungen und in einem besonders vorgesehene Verfahren zu Lasten der Allgemeinheit gewährt werden. Doch ist die Anwendung des Gesetzes ausdrücklich auf Vorgänge beschränkt, die sich bis zum 2. August 1934 ereignet haben.

Sodann wurde ein Gesetz

gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei

und zum Schutz der Parteiformen

genehmigt, ferner ein Gesetz über die „Uebernahme von

Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft“.

Zur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertiger Erbgutes des deutschen Volkes sowie zur Ausmerzung arztlich hochwertiger Bestände und Einzelschmme wurde ein „forschliches Kräftegesetz“ beschlossen.

Die fortschreitende Vereinheitlichung des deutschen Hochschulwesens erfordert eine einheitliche Festsetzung der für Hochschullehrer geltenden Altersgrenze sowie eine Neuordnung der Bestimmungen über die Verlegung von Hochschullehrern und ihre Entbindung von amtlichen Verpflichtungen. Diesen Notwendigkeiten trägt das verabschiedete Gesetz über „Die Entpflichtung und Verlegung von Hochschullehrern“ Rechnung.

Das Reichskabinett stimmte einem Voranschlag des Reichsinnenministers zu, wonach am Montag, 24. Dezember, und Montag, 31. Dezember, die Dienstadt der Behörden nach den Vorschriften des Sonntagdienstgesetzes geregelt wird.

Ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels“

beschränkt die Errichtung neuer Verkaufsstellen auf bestimmten Gebieten ein. Die Errichtungssperre dient gleichzeitig als gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen und damit zugleich als Ueberleitung zu einem künftigen allgemeinen Einzelhandelsgesetz.

Das „Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale

Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen“ sieht lediglich die Verlängerung einer den Landesregierungen seit langem für eine zweckmäßige Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens gegebenen Ermächtigung vor.

Das „Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung“ gibt den Rechtsanwälten den im Augenblick möglichen Schutz gegen eine ungefundene Ueberforderung und eine drohende wirtschaftliche Verkümmern des Anwaltsstandes.

Genehmigt wurde ein „Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien“ und ein „Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs“, wodurch die bisherigen Moratorien bei Aufwertungsmaßnahmen im allgemeinen verlängert werden. Gleichzeitig tritt eine gewisse Auslockerung der eingefrorenen Kredite ein.

Ein „Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst“ schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Arbeitsdienst.

Schließlich verabschiedete das Reichskabinett auf Antrag des Reichspropagandaministers ein „Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes“, wonach in Zukunft von der obligatorischen Mitwirkung des Reichsfilmdramaturgen abgesehen und seine Tätigkeit auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Industrie seine Mitwirkung erbittet.

Am Schluß der Kabinettsitzung dankte der Führer und Reichkanzler den Mitgliedern des Reichskabinetts für die im jetzt zu Ende gehenden Jahr geleistete Arbeit beim Aufbau des nationalsozialistischen Staates und sprach ihnen für die bevorstehenden Feiertage und zum Jahreswechsel seine besten Wünsche aus.

Gleichzeitig teilte der Führer mit, daß er von dem sonst üblichen Neujahrsempfang der Mitglieder der Reichsregierung in diesem Jahr Abstand nehmen werde.

Aufrechterhaltung der Ordnung im freiwilligen Arbeitsdienst

Das Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst bestimmt, daß die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften unterliegen, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars für den freiwilligen Arbeitsdienst erläßt. Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtsbeistände zu leisten.

In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es wörtlich: Der freiwillige Arbeitsdienst, dem heute beinahe eine Viertel Million junger Männer laufend angehört verlangt von der Gesellschaft unbedingten Gehorsam von den Führern, von den Führern strengstes gerechtes Handeln gegenüber der Gesellschaft und von allen Angehörigen des Arbeitsdienstes tadelstreuen Lebenswandel, treue Kameradschaft und tätige Einordnung in die Volksgemeinschaft.

Der Eintritt in den Arbeitsdienst ist freiwillig. Wer sich aber einmal verpflichtet, eine bestimmte Zeit fest

Wie schon erwähnt, sind steuerfreier Lohnbetrag sowie Werbungskosten und Sonderleistungen, die beiden letzteren in Höhe von insgesamt 40 Mark monatlich, bereits in der Lohnsteuertabelle mit hineingearbeitet. Der außer dem Abzug für Hausgehilfinnen noch weitere Werbungskosten und Sonderausgaben von monatlich mehr als 40 Mark hat, kann bei seinem Finanzamt Erhöhung des Freibetrags beantragen. Werbungskosten in diesem Sinne sind Berufsverbandsbeiträge, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Werkzeuge, Berufsausrüstung, endlich auch (neu) Abgebungen für Anwerbung von Wirtschaftsgütern, die der Arbeitnehmer zur Erzielung seines Arbeitslohnes länger als ein Jahr nutzt oder verwendet. Sehr einschneidend ist hierbei, daß der sogenannte Repräsentationsaufwand regelmäßig nicht als Werbungskosten anerkannt wird. Nach § 20 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen sind nämlich „Auswendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, keine Werbungskosten, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen gemacht werden.“ Beträge, die der Arbeitnehmer zur Bekleidung eines solchen Aufwandes vom Arbeitgeber erhält, rechnen zum Arbeitslohn.

Zu den Sonderausgaben zählen besonders Beiträge zu Kranken-, Lebens-, Unfall- usw. Versicherun-

gen und Bausparkassen, ferner Schuldzinsen und Kirchensteuer. Dabei sind die Beiträge für Versicherungs- und Bausparkassen aber auf 500 Mark jährlich als Höchstbetrag beschränkt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 300 bis 1000 Mark für die Ehefrau und Kinder, für welche sonst Kinderermäßigung beansprucht werden kann.

Außer der Erhöhung des Freibetrags für Werbungskosten und Sonderleistungen können noch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen, durch Eintragung eines entsprechenden Freibetrags auf der Steuerkarte berücksichtigt werden, jedoch nur bei Einkommen bis zu 20.000 Mark, oder bis zu 30.000 Mark, falls mehr als zwei Kinder vorhanden sind, für die sonst Kinderermäßigung verlangt werden kann. Der Begriff „besondere wirtschaftliche Verhältnisse“ und der Begriff „Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit“ entspricht den früheren Bestimmungen. Diese sind in einem Begleitersatz des Reichsfinanzministers vom 20. November 1934 noch dahin erläutert, daß ledige und kinderlose weniger, Kinderreiche dagegen steuerlich stärker zu entlasten sind.

Endlich ist für Kriegsbeschädigte und Zivilbeschädigte mit Erwerbsbeschränkung von 30 Prozent sowie für Kriegshinterbliebene eine weitere Erhöhung der steuerfreien Beträge im Rahmen der bereits bisher geltenden Bestimmungen zulässig.